Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/d1837ac1-f2ac-3f67-b8df-2f2794e9447b

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe - N-Nitrosamine (TRGS 552)
Amtliche Abkürzung	TRGS 552
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Technische Regeln für Gefahrstoffe - N-Nitrosamine (TRGS 552)

In der Fassung der Bekannmachung vom 8. Mai 2007 (GMBl S. 546)

- Bek. des BMAS v. 8. 5.2007 - Mb 3 - 35125 - 5 -

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung wieder. Sie werden vom

Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)

aufgestellt und von ihm der Entwicklung entsprechend angepasst.

Die TRGS werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBl) bekannt gegeben.

Redaktionelle Inhaltsübersicht	Abschnitt
Anwendungsbereich	1
Erläuterungen und Begriffsbestimmungen	2
Exposition gegenüber N-Nitrosaminen	3
Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung	4
Schutzmaßnahmen	5
Schutzmaßnahmen in speziellen Bereichen	6
Arbeitsmedizinische Vorsorge	7
Unterrichtung der Beschäftigten	8
Anlage 1 zu TRGS 552 Messung von N-Nitrosaminen	Anlage 1

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Redaktionelle Inhaltsübersicht	Abschnitt

Anlage 2 zu TRGS 552
Ersatzstoffe und Ersatzverfahren für die Herstellung von Gummi-Produkten zur Reduzierung der Bildung von krebserzeugenden N-Nitrosaminen Anlage 2

Anlage 3 zu TRGS 552 Atemschutz gegen N-Nitrosamine Anlage 3

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH